



**Statuten
der Studierendenschaft
der Theologischen Hochschule Chur**

25. Mai 2023

Inhalt

A.	Zugehörigkeit zur Studierendenschaft und Zweck	3
I.	Zugehörigkeit zur Studierendenschaft	3
II.	Zweck	3
B.	Organe	3
I.	Studierendenversammlung (nachstehend SV)	3
II.	Präsidium	3
III.	Vertretung in der Hochschulkonferenz	4
IV.	Vertretung in der Qualitätssicherungskommission	4
V.	Vertretung in der Berufungskommission	4
VI.	Andere Vertretungen	4
C.	Durchführung der Studierendenversammlung	5
I.	Teilnahme-, Wahl-, Stimmberechtigung	5
II.	Einberufung	5
III.	Beschlussfähigkeit	6
D.	Wahlen und Abstimmungen	6
I.	Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin	6
II.	Wahl der übrigen Vertretungen	6
III.	Wahlordnung	6
IV.	Ämterkumulation	7
V.	Amtsdauer und Amtsverlust	7
VI.	Abstimmungen	7
E.	Änderungen und Inkrafttreten der Statuten	8
I.	Änderung der Statuten	8
II.	Inkrafttreten der Statuten	8

A. Zugehörigkeit zur Studierendenschaft und Zweck

I. Zugehörigkeit zur Studierendenschaft

Art. 1

Die Studierendenschaft der Theologischen Hochschule Chur umfasst die ordentlichen und die ausserordentlichen Hörer und Hörerinnen der TH Chur gemäss den Statuten der TH Chur sowie die Studierenden im Bischöflichen Studienprogramm.

Zu den ordentlichen Hörern und Hörerinnen gehören nebst den Studierenden, die sich für den Bachelor, für den Master oder für das Lizenziat vorbereiten, auch die Doktoranden und Doktorandinnen.¹

Zweithörerinnen und Zweithörer, die an einer anderen Universität oder Hochschule immatrikuliert sind, haben kein Stimmrecht.

II. Zweck

Art. 2

Die Studierendenschaft der TH Chur befasst sich mit den Belangen des Hochschullebens an der TH Chur und nimmt gemäss den Statuten der TH Chur an der Verantwortung für die TH Chur teil.²

B. Organe

I. Studierendenversammlung (nachstehend SV)

Art. 3

Die SV ist die Versammlung der Studierendenschaft. Die SV findet mindestens zweimal jährlich statt.

Sie wählt gemäss den vorliegenden Statuten aus ihren Reihen ihre Vertreter und Vertreterinnen; dies sind insbesondere: Präsident oder Präsidentin; Vertretung in der Hochschulkonferenz, Vertretung in der Qualitätssicherung, und andere Vertretungen.

Die SV behandelt Fragen der TH Chur, soweit sie diese nicht an ihre Vertreter und Vertreterinnen delegiert hat.

II. Präsidium

Art. 4

Die Amtsperiode des Präsidenten bzw. der Präsidentin beginnt unmittelbar nach jener Versammlung, in der er oder sie gewählt worden ist und endet im folgenden Jahr unmittelbar nach jener Versammlung, in der ein neuer Präsident bzw. neue Präsidentin gewählt worden ist.

¹ Vgl. die Statuten der TH Chur.

² Vgl. die Statuten der TH Chur.

Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Interessen der Studierendenschaft gegenüber der Leitung, dem Lehrkörper der TH Chur und der Leitung des Priesterseminars St. Luzi in Chur. Er bzw. sie beruft die SV ein, eröffnet und leitet diese, bestimmt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin.

Das Amt des Präsidiums kann auch in Co-Leitung ausgeübt werden.

III. Vertretung in der Hochschulkonferenz

Art. 5

Die Studierendenschaft entsendet zwei Personen in die Hochschulkonferenz der TH Chur.-Es sind nur jene Personen wahlberechtigt, die nicht schon in anderer Hinsicht das Recht auf eine eigene Vertretung wahrnehmen können.

Sie sind Ansprechpartner der Studierenden und des Rektors bzw. der Rektorin; sie vertreten in der Hochschulkonferenz der TH Chur die Interessen der Studierendenschaft; sie informieren die Studierenden über die Inhalte der Hochschulkonferenz der TH Chur, soweit sie nicht aufgrund der Statuten der TH Chur der Verschwiegenheit verpflichtet sind.

IV. Vertretung in der Qualitätssicherungskommission

Art. 6

Die Studierendenschaft wählt einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Qualitätssicherungskommission. Es sind nur jene Personen wahlberechtigt, die nicht schon in anderer Hinsicht das Recht auf eine eigene Vertretung wahrnehmen können.

Die gewählte Person unterstützt die Qualitätssicherungsverantwortlichen aus dem Professorenkollegium und bildet mit diesen die Qualitätssicherungskommission. Die gewählte Person ist für die Studierendenschaft Ansprechperson für Anliegen, welche die Qualitätssicherung der TH Chur betreffen.

V. Vertretung in der Berufungskommission

Art. 7

Steht an der TH Chur ein Berufungsverfahren an, entsendet die Studierendenschaft eine Person in die dafür eingerichtete Berufungskommission.

Es sind nur jene Personen wahlberechtigt, die nicht schon in anderer Hinsicht das Recht auf eine eigene Vertretung wahrnehmen können (so haben bspw. die Assistentenpersonen eine eigene Vertretung und sind daher nicht wahlberechtigt).

Mit dem Abschluss eines Verfahrens bzw. der Auflösung der Kommission tritt die automatische Demission ein.

VI. Andere Vertretungen

Art. 8

Die Studierendenschaft kann andere Vertretungen für andere Organisationen bzw. Tätigkeiten bestellen, soweit sie nicht dem Zweck der Studierendenschaft der TH Chur und/oder den Statuten der TH Chur widersprechen.

C. Durchführung der Studierendenversammlung

I. Teilnahme-, Wahl-, Stimmberechtigung

Art. 9

Teilnahme-, wahl- und stimmberechtigt sind grundsätzlich alle ordentlichen und ausserordentlichen Hörer und Hörerinnen sowie die Studierenden im Bischöflichen Studienprogramm. Eine Ausnahme liegt nur hinsichtlich der Wahl der Vertretung in die Hochschulkonferenz vor (siehe Art. 5 Abs. 1 der vorliegenden Statuten).

Ein abwesendes Mitglied der Studierendenschaft kann sich nicht durch eine andere Person in der SV vertreten lassen.

Art. 10

Der Rektor/die Rektorin der TH Chur und der Regens des Priesterseminars St. Luzi in Chur sind ordnungsgemäss einzuladen und haben in der SV jeweils beratende Stimme.

Art. 11

Es können Sachverständige und Beobachter bzw. Beobachterinnen eingeladen werden. Sie haben nur beratende Stimme.

II. Einberufung

Art. 12

Die SV wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin einberufen. Die Einberufung gilt als rechtzeitig, wenn sie wenigstens 7 Tage vorher durch Aushang (Einladung und Traktanden) in der TH Chur, sowie Versand per Mail oder Veröffentlichung auf Microsoft Teams erfolgt.

Die SV soll nach Möglichkeit vor Ort in der TH Chur durchgeführt werden. Falls dies die äusseren Umstände nicht zulassen, kann auf ein online-basiertes Medium ausgewichen werden. Eine hybride Form ist ebenfalls möglich.

Vor Wahlen lädt der Präsident oder die Präsidentin die Studierenden ein, Wahlvorschläge mündlich oder schriftlich einzureichen. Soweit diese vor den Wahlen eingehen, werden sie durch Anhang veröffentlicht.

Art. 13

Eine Einberufung können ebenfalls folgende Personen vom Präsidenten oder von der Präsidentin verlangen:

- a) Regens des Priesterseminars St. Luzi in Chur;

- b) Rektor oder Rektorin der TH Chur;
- c) Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierendenschaft in der Hochschulkonferenz der TH Chur;
- d) Ein Viertel der gesamten Studierendenschaft.

III. Beschlussfähigkeit

Art. 14

Die SV ist für Abstimmungen und Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der jeweils Stimm- und Wahlberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder SV festzustellen.

Wenn eine Angelegenheit in der SV wegen Beschlussunfähigkeit nicht entschieden werden kann, sind die Abstimmungen und Wahlen im Umlaufverfahren zu organisieren. Hier wird ein Beschluss unabhängig von der Anzahl der Wahl- und Stimmberechtigten und der Anzahl eingegangener Stimmen gefasst.

D. Wahlen und Abstimmungen

I. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

Art. 15

Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der SV am Ende des Sommersemesters, spätestens in der letzten Vorlesungswoche gewählt.

II. Wahl der übrigen Vertretungen

Art. 16

Am Anfang des Studienjahres, spätestens für die dritte Woche nach Vorlesungsbeginn, beruft der Präsident bzw. die Präsidentin eine SV ein, welche die Wahlen für die übrigen Vertretungen der Studierendenschaft vornimmt.

III. Wahlordnung

Art. 17

- a) Zu Beginn der Wahlversammlung werden zwei Stimmentzähler bzw. Stimmentzählerinnen gewählt.
- b) Aktiv wahlberechtigt sind nur die anwesenden (online oder vor Ort an der TH Chur) Mitglieder. Wenn eine Abstimmung im Umlaufverfahren organisiert wird, sind alle Mitglieder wahlberechtigt.
- c) Alle Mitglieder der Studierendenschaft sind grundsätzlich passiv wahlberechtigt und haben das Vorschlagsrecht auch für sich selbst. Eine Ausnahme liegt nur hinsichtlich der Wahl der Vertretung in die Hochschulkonferenz vor (siehe Art. 5 Abs. 1 der vorliegenden Statuten).

- d) Wahlen werden offen durchgeführt, ausser wenn mindestens zwei Wahlberechtigte eine geheime Abstimmung verlangen.
- e) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Ist der erste Wahlgang erfolglos, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereint.

IV. Ämterkumulation

Art. 18

In der Regel sollen die Ämter verschiedenen Personen übertragen werden. Eine Person kann höchstens in zwei in den vorliegenden Statuten erwähnte Ämter gewählt werden.

V. Amtsdauer und Amtsverlust

Art. 19

Die Amtsdauer beträgt für alle Vertreter und Vertreterinnen ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen beginnen die Mandate mit der Annahme der Wahl und enden mit der Wahl eines neuen Vertreters oder einer neuen Vertreterin.

Art. 20

Die Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen verlieren ihr Amt durch Amtsverzicht, oder wenn die Hälfte der Studierendenschaft anlässlich einer SV den Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin abwählt. Demissionen sind in der SV in der Regel mündlich zu begründen. Die Ersatzwahl wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin durchgeführt. Scheidet der Präsident oder die Präsidentin vorzeitig aus dem Amt, leitet der Studierendenvertreter oder die Studierendenvertreterin der Hochschulkonferenz, die oder der länger an der TH Chur immatrikuliert ist, die Wahl; bei Verhinderung leitet die zweite Studierendenvertretung die Wahl.

VI. Abstimmungen

Art. 21

- a) Vor einer Abstimmung werden zwei Stimmentzähler oder Stimmentzählerinnen gewählt.
- b) Grundsätzlich kann nur über traktandierete Sachgeschäfte abgestimmt werden. Eine Abstimmung unter Varia ist dann möglich, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
- c) Abstimmungen haben geheim stattzufinden, wenn mindestens zwei Stimmberechtigte dies verlangen.
- d) Ein Vorschlag hat dann die Zustimmung der Studierendenschaft gefunden, wenn ihm die Mehrheit zustimmt.

E. Änderungen und Inkrafttreten der Statuten

I. Änderung der Statuten

Art. 22

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studierendenschaft. Ein Antrag muss mindestens zwei Wochen vor einer SV schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Eine Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 23

Die Statuten werden nach der Genehmigung durch die SV der Hochschulkonferenz vorgelegt.

II. Inkrafttreten der Statuten

Die Studierendenschaft hat sich diese Satzung anlässlich der ausserordentlichen SV vom 22. Mai 2023 gegeben. Die Hochschulkonferenz hat die Statuten an ihrer Sitzung vom 25. Mai 2023 genehmigt. Sie treten am 1. August 2023 in Kraft.